



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation, Technologie
Radetzkystraße 2
Postfach 201
1000 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
161.002/0001-IV/
ST5/2014

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag. Kov/sch/48038

Klappe (DW) 39200

Fax (DW) 100265

Datum

27.04.2015

Entwurf einer 27. Novelle der Straßenverkehrsordnung

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (27. StVO-Novelle) und nimmt wie folgt Stellung:

Durch die gegenständliche Novelle sollen hauptsächlich Erschwernisse für Menschen mit Behinderungen – insbesondere Sehbehinderungen – beseitigt werden. Weiters sollen u. a Fahrzeuge der Arbeitsinspektion vom Verbot des Befahrens von Betriebsumkehren auf Autobahnen ausgenommen werden, Sondertransportbegleitern soll die Möglichkeit gegeben werden, ein Überholen des Sondertransports zu verhindern und für die Festsetzung einer Sicherheitsleistung (bisher 1.308,- Euro) soll ausschließlich das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe ausschlaggebend sein.

Es erscheint uns wichtig, dass im § 46 Abs. 4 lit. c mit der Textpassage “ausgenommen mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht, des Pannendienstes **oder der Arbeitsinspektion**” die Privat-Fahrzeuge der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren gemeint sind, da die Arbeitsinspektion nur mehr in Wien über einen Dienstwagen verfügt und somit die notwendigen Dienstfahrten mit Privat-Fahrzeugen erfolgen.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Erich Foglar
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 53444 DW
Telefax +43 1 53444 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW